



## **Satzung der Energie Sportvereinigung Hamburg e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Der am 31.10.1921 als *Sportvereinigung HEW* gegründete Verein führte ab dem 11.08.2008 den Namen *Vattenfall Sportvereinigung Hamburg e.V.* Seit dem 01.01.2017 führt der Verein den Namen **Energie Sportvereinigung Hamburg e.V.** Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist seit dem 16.10.2008 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Der Verein setzt die Tradition der *Sportvereinigung HEW* von 1921 und der *Vattenfall Sportvereinigung Hamburg* fort, übernimmt alle Rechte und Pflichten und ist Mitglied des Betriebssportverbandes 1949 e.V. Hamburg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat die Aufgabe, den Betriebssport, insbesondere in Form eines regelmäßigen sportlichen Trainings sowie der Teilnahme an Wettkämpfen, zu pflegen und zu fördern.

Insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Pensionären und deren Familienangehörigen der *Stromnetz Hamburg GmbH*, *Hamburg Verkehrsanlagen GmbH* und der *Vattenfall* Unternehmen in der Region Hamburg soll die Gelegenheit zur sportlichen Betätigung auf freiwilliger Grundlage gegeben werden.

Die Unternehmen fördern die Mitgliedschaft ihrer Mitarbeiter in der Sportvereinigung durch finanzielle Zuwendungen an den Verein in Höhe der Grundbeiträge.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder Mitarbeiter oder Pensionär und deren Familienangehörige der *Stromnetz Hamburg GmbH*, *Hamburg Verkehrsanlagen GmbH* und der *Vattenfall* Unternehmen in der Region Hamburg werden. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den

Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Nicht-Betriebsangehörigen ist möglich.

2. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet auf Antrag die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig über das Aufnahmegesuch.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist schriftlich zu erklären mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Mahnung,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - c) wegen Verstoßes gegen die Satzung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zu stellen.

### **§ 3 Beiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge (Grund- und Zusatzbeiträge) für die Sparten werden vom Vorstand vorgeschlagen. Über Veränderungen entscheidet mit einfacher Mehrheit die nächste Spartenleitersitzung.
2. Die Beiträge sind quartalsweise per SEPA-Einzug zu entrichten.

### **§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins, Ausnahmeregelung: Der 2. Vorsitzende wird von der Stromnetz Hamburg GmbH bestellt und zwei Beisitzer werden von der betrieblichen Mitbestimmung benannt.

### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sparten

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.
3. Eine außerhalb des dreijährigen Turnus liegende Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a. der Vorstand beschließt oder
  - b. ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes und des Zwecks beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahlen
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Anträge können nur von Mitgliedern und von den Vereinsorganen gestellt werden.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Ein später eingehender Antrag wird als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
2. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.
3. Bei einzelnen Rechtsgeschäften, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, wird eine Wertgrenze von 100.000€ (einhunderttausend EURO) festgelegt.
4. Für einzelne Verpflichtungen, die diese Summe übersteigen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Die Kontrolle obliegt den Kassenprüfern.
6. Der Vorstand hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die Verfahrensfragen, insbesondere für die Vertretungsbefugnis und Aufgabenverteilung regelt. Diese hat sicherzustellen, dass die Vertretung der Sportvereinigung in jedem Fall von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ausgeübt wird.
7. Der erste Vorsitzende und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der zweite Vorsitzende wird von der Geschäftsführung der Stromnetz Hamburg GmbH bestellt. Zwei Beisitzer werden von der betrieblichen Mitbestimmung benannt.
8. Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer Betriebsangehöriger oder Pensionär der Stromnetz Hamburg GmbH, Hamburg Verkehrsanlagen GmbH oder einer Vattenfall Gesellschaft ist und mindestens ein Jahr dem Verein angehört. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist zulässig.
9. Ein Vorstandsmitglied darf nicht Spartenleiter oder Vertreter in einer Sparte sein.
10. Sollte ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl.
11. Der Vorstand führt den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt mindestens ein Mal pro Quartal zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
12. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) die Vorschläge der Beiträge für die Sparten,
  - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 8 Sparten**

1. Die Sparte ist ein Zusammenschluss aller Sportler einer Sportart. Sie hat die Aufgabe, den Sportbetrieb für ihre Mitglieder zu organisieren.
2. Die Sparte wird durch einen Beschluss des Vorstandes gegründet, wenn
  - a. in der Regel mehr als 10 Mitglieder der Sparte angehören werden,
  - b. von den Mitgliedern ein Spartenleiter gewählt wurde,
  - c. eine Spartenordnung erstellt und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wurde.
3. Der Vorstand kann für die Spartenordnungen Rahmenbestimmungen erlassen.

## **§ 9 Spartenleiter**

1. Der Spartenleiter, oder bei Abwesenheit sein Vertreter, vertritt die Interessen der Sparte gegenüber dem Vorstand und in den Spartenleitersitzungen der Sportvereinigung und des Betriebssportverbandes.
2. Der Spartenleiter wird mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden einer Spartenversammlung gewählt.
3. Die einzelnen Sparten haben mindestens alle zwei Jahre eine Versammlung ihrer Spartenmitglieder abzuhalten, zu der in angemessener Form und mindestens 14 Tage vorher alle Spartenmitglieder einzuladen sind.

## **§ 10 Ausschüsse**

Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.

## **§ 11 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer werden durch die Geschäftsführung der Stromnetz Hamburg GmbH benannt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben gemeinsam mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen, darüber jährlich dem Vorstand zu berichten und

jeweils anlässlich der Mitgliederversammlung dieser den Kassenbericht zu erstatten.

#### **§ 14 Verwendung von Gewinnen**

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sportvereinigung.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Sportvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) alle Vorstandsmitglieder beschlossen haben oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Hamburg, den 01. Dezember 2016

1. Vorsitzender  
gez. Reinhold Huff

2. Vorsitzender  
gez. Dr. Ulrich Meldau

Geschäftsführer  
gez. Holger Sander

Beisitzer  
Andreas Wildgrube

Beisitzerin  
Katharina Matthaes